

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

PFARREIENGEMEINSCHAFT
ST. LEONHARD LEONBERG
CHRIST KÖNIG PIRKENSEE

Pfarreiengemeinschaft Leonberg
Pirkensee

VORWORT.....	3
A. BEGRIFFLICHKEITEN.....	4
I. KINDESMISSHANDLUNG	4
II. VERNACHLÄSSIGUNG.....	4
III. SEXUALISIERTE GEWALT.....	4
III. GRENZVERLETZUNG.....	5
IV. PRÄVENTION VON SEXUALISierter GEWALT.....	5
V. INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT.....	6
B. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN SCHUTZKONZEPTEN IN DER PFARREI	6
C. WEITERBESTEHEN DER ARBEITSGRUPPE INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT	7
D. BESCHWERDEMÖGLICHKEIT UND ANSPRECHPARTNER	7
I. PFARREIEIGENES BESCHWERDEVERFAHREN	7
1. Bestellung zweier Beauftragter.....	7
2. Die Beschwerdewege.....	8
3. Die Behandlung eingegangener Beschwerden.....	9
4. Bekanntmachungen.....	10
II. WEITERE HILFESTELLUNGEN	10
1. Beratungsmöglichkeiten.....	10
2. Ansprechpartner im Bistum	10
a) Für sexuelle Gewalt- Missbrauchsbeauftragte:.....	10
b) Für körperliche Gewalt:.....	11
3. Jugendamt Schwandorf:.....	11
E. RISIKOANALYSE	11
F. VERHALTENSKODEX	14

I. SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH	14
II. FOLGEN EINES VERSTOßES.....	14
III. DER VERHALTENSKODEX	14
G. WEITERE PRÄVENTIONSMAßNAHMEN.....	15
I. STÄRKUNG DES BEWUSSTSEINS DER KINDER UND JUGENDLICHEN	16
II. WACHSAMKEIT DER MITARBEITER	16
H. SELBSTAUSKUNFT	17

Die Pfarreiengemeinschaft Leonberg-Pirkensee ist von einem regen Vereinsleben geprägt. Ministranten, Kolping, KAB, eine Mutter-Kind-Gruppe sowie die von den jeweiligen Tischmüttern organisierte Vorbereitung auf die Erstkommunion stehen hierfür Beispiel. Zudem betreibt die Pfarrei Leonberg das Kinderhaus St. Leonard und die Pfarrei Pirkensee den Kindergarten „Zum guten Hirten“. Die Arbeit und das Leben in den Pfarreien ist von einer inneren Haltung der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts geprägt. Diese erwächst aus dem Anspruch des christlichen Menschenbildes, in jedem Menschen auch ein Abbild Gottes zu erblicken. Diesem hohen Anspruch sind alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in unserer Pfarreiengemeinschaft verpflichtet.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist das Ergebnis sorgfältiger Risikoanalysen und des regen Austausches in eigens eingerichteten Arbeitsgruppe zur Erstellung dieses Konzeptes. Die Arbeitsgruppe bestand dabei aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenverwaltungen, der Pfarrgemeinderäte, der Kolpingjugend, der Ministranten, der Mutter-Kind-Gruppe sowie aus Herrn Pfarrer *Greimel* und der Leonberger Mesnerin Frau *Praller*. Schon im Zuge des Schaffensprozesses haben die zahlreichen Diskussionen und Fortbildungsmaßnahmen zu einer gewissen Sensibilisierung für das wichtige Thema Prävention beigetragen. Das vorliegende Konzept ist ein wichtiger Baustein, um in unserer Pfarreiengemeinschaft eine lebendige Haltung der Achtsamkeit zu schaffen und damit unseren Kindern und Jugendlichen ein sicheres und freies Umfeld zu schaffen.

Die Arbeitsgemeinschaft Institutionelles Schutzkonzept

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der generische Maskulin verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für jedes Geschlecht.

A. Begrifflichkeiten

Es hat sich im Zuge der Erörterungen zur Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes gezeigt, dass Begriffe häufig unterschiedlich verwendet werden. Die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten beschränken sich jedoch nicht auf die Erstellung des Konzeptes. Nur wenn alle eine weitgehend übereinstimmende Vorstellung haben, was mit bestimmten Begriffen gemeint ist, kann auch sichergestellt werden, dass eine Sensibilisierung für das Thema Prävention vor (sexualisierter) Gewalt bei allen Betroffenen gleichermaßen erfolgt. Daher sollen zu Anfang dieses Konzeptes einige Begrifflichkeiten erläutert werden.

I. Kindesmisshandlung

Unter Kindsmisshandlung wird die psychische und physische Schädigung von Kindern, durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder andere nahstehende Personen verstanden.

Physische Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder zur Tötung des Kindes führen können.

Psychische Misshandlungen sind alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln.

II. Vernachlässigung

Vernachlässigung drückt sich im Fehlen der Zuwendung, des Schutzes und der Fürsorge für das Kind aus. Es meint ein Unterlassen oder Nichtbeachten der kindlichen Bedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Pflege, Geborgenheit und Anregung.

III. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt versteht man alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Teilweise wird dieser Zustand vom Täter auch bewusst induziert, etwa durch Verabreichung von Betäubungsmitteln.

Der Täter/Täterin nutzt dabei die eigene Macht sowie die Abhängigkeit und das Vertrauen des Opfers aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Die Grenzen des Opfers werden dabei ignoriert. Formen von sexueller Gewalt sind Übergriffe mit Körperkontakt (Brust, Genitalien, vaginale, anale oder orale Vergewaltigungen), aber auch ohne Körperkontakt (verbale Belästigungen, gemeinsames Ansehen von Pornofilmen etc.). Es handelt sich immer um einen Gewaltakt, auch wenn der Täter seine Interessen nicht mit der körperlichen Gewalt durchsetzt.

Sexualisierte Gewalt ist immer geplant. Oft geht damit die Verpflichtung der Geheimhaltung einher, die das Opfer sprachlos, wehrlos und hilflos macht.

Bei der Frage, wann es sich um sexualisierte Gewalt handelt, erweist sich die Unterscheidung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt als hilfreich. Freilich ist eine Abgrenzung im Einzelfall nicht immer trennscharf möglich.

IV. Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht (z.B. eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist). Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig.

V. Prävention von sexualisierter Gewalt

Unter Prävention versteht man vorbeugende Maßnahmen, die eine unerwünschte Entwicklung verhindern sollen.

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, Kinder und Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen! Prävention muss grundsätzlich und selbstverständlich in die tägliche (Erziehungs)- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen integriert sein. Sie ist ein kontinuierliches pädagogisches Prinzip!

Ziel aller Präventionsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss sein, diese zu stärken, damit sie sich gegen jede Form der Gewalt wehren können und geschützte Strukturen zu schaffen, in denen die sich anvertrauten Minderjährigen sicher fühlen und sich gesund entwickeln können.

Dies geschieht auf mehreren Ebenen:

- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung
- Prävention durch Ermutigung
- Prävention durch eine wertorientierte Sexualpädagogik
- Erstellen eines institutionellen Schutzkonzepts

VI. Institutionelles Schutzkonzept

Unter einem 'Institutionellen Schutzkonzept' versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt.

Es ist der ganzheitliche Ansatz, der auf der Basis einer Grundhaltung von 'Wertschätzung und Respekt' mit dem Ziel und unter dem Dach einer 'Kultur der Achtsamkeit' die verschiedenen präventiven Maßnahmen in Beziehung zueinander bringt. Die in der Präventionsordnung stehenden Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem Gesamtzusammenhang.

B. Verhältnis zu anderen Schutzkonzepten in der Pfarreiengemeinschaft

Sofern Einrichtungen der Pfarreien ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erstellt haben, ist dieses als spezielleres maßgeblich. Sie dürfen allerdings den Grundsätzen des vorliegenden Schutzkonzeptes nicht widersprechen. Das nach diesem Verfahren mögliche Beschwerdeverfahren kann durch spezielle Schutzkonzepte und eigene Beschwerdemechanismen nicht ausgeschlossen werden. Es steht daher auch dann offen, wenn in diesem Bereich ein spezielles, einrichtungsbezogenes Schutzkonzept existiert. Enthält das jeweilige einrichtungsbezogene Konzept zu bestimmten Aspekten keine Bestimmungen, gelten die allgemeinen Bestimmungen des hier niedergelegten Konzeptes.

C. Weiterbestehen der Arbeitsgruppe Institutionelles Schutzkonzept

Die Arbeitsgruppe Institutionelles Schutzkonzept (AISK) soll auch nach Fertigstellung dieses Konzeptes weiterbestehen. Die AISK soll sich aus den Vertretern der Jugendorganisationen der Pfarreien, der Kirchenverwaltungen, des Pfarrgemeinderäte sowie aus Pfarrer und den Mesnern zusammensetzen. Sie soll sich mindestens einmal im Jahr treffen. Die AISK ist zuständig für alle Angelegenheiten, die das Schutzkonzept betreffen und nicht originär in den Aufgabenbereich eines anderen Organs der Pfarreiengemeinschaft oder einer ihrer Einrichtungen fallen. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Jährliche Evaluation des Institutionellen Schutzkonzeptes
- Aktualisierung und Fortschreibung der Risikoanalyse
- Herbeiführung einer ggf. erforderlichen Änderung des Konzeptes
- Bestimmung und Abberufung der Beauftragten für das in diesem Konzept beschriebene Beschwerdeverfahren

D. Beschwerdemöglichkeit und Ansprechpartner

I. Pfarreieigenes Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren der Pfarreien steht jedem in allen Angelegenheiten offen. Es soll eine niederschwellige Möglichkeit geboten werden, Sorgen und Probleme aber auch Wünsche, Anregungen und Kritik diskret zu äußern. Ziel ist es insbesondere für derartige Anregungen keine Hürden zu bauen und mögliche Opfer von sexualisierter Gewalt nicht abzuschrecken. Das Beschwerdeverfahren richtet sich jedoch nicht nur an mögliche Opfer, sondern an alle Personen. Sobald problematisches Verhalten beobachtet oder allgemein Probleme erkannt werden, soll jedermann die Gelegenheit haben, seine Bedenken und Anregungen auch anonym zu äußern.

1. Bestellung zweier Beauftragter

Die AISK bestellt zwei Beauftragte, die die in der Pfarreiengemeinschaft eingegangenen Beschwerden bearbeiten. Die beiden Beauftragten sollen die Gewähr für eine seriöse, vertrauliche und vor allem ernsthafte Bearbeitung der eingegangenen Beschwerden bieten. Sie üben ihre Aufgabe selbständig und von jedweder Einflussnahme unabhängig aus. Bei den

Beauftragten soll es sich nach Möglichkeit um Personen handeln, die nicht aktiv in die Kinder- und Jugendarbeit eingebunden sind. Diese Anforderung dient der Vermeidung möglichen Interessenskonflikten und soll eine neutrale und unvoreingenommene Arbeit der Beauftragten sicherstellen. Über ihre Arbeit haben sie grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Hierzu sind sie per Handschlag vom jeweiligen Pfarrer zu verpflichten. Sollten etwa strafrechtliche Vorwürfe im Raum stehen oder eine Beschwerde besondere Schwierigkeiten aufweisen, werden sie – soweit erforderlich – selbständig weitere Stellen einschalten. Über Anzahl und Art der Beschwerden erstatten sie unter Wahrung der Vertraulichkeit der AISK einmal jährlich Bericht.

2. Die Beschwerdewege

In der Pfarreiengemeinschaft werden mehrere Beschwerdewege eingerichtet. Zunächst soll ein E-Mailaccount eingerichtet werden, der schon seiner Benennung nach als Beschwerdeweg erkennbar ist. Über diesen E-Mailaccount soll es möglich sein, auch anonym und ohne Zugangshindernisse Beschwerden, Anregungen oder Kritik zu äußern. Zugang zu dem E-Mailaccount haben nur die beiden Beauftragten. Sofern die Beauftragten wechseln, ist das Passwort zu ändern, sodass ausgeschlossen ist, dass andere als die jeweils aktuellen Beauftragten Zugang zu dem Account haben.

Zudem soll in jeder Pfarrei ein „Kummerkasten“ eingerichtet werden. Hierunter ist eine Empfangseinrichtung für schriftliche Beschwerden oder Mitteilungen aller Art zu verstehen. Sie ist so anzubringen, dass das Einwerfen von Beschwerden vom öffentlichen Verkehrsraum aus möglich ist. Gleichzeitig soll der Ort, an dem der „Kummerkasten“ angebracht ist, so beschaffen sein, dass ein unbeobachtetes Einwerfen von Beschwerden zumindest nicht völlig ausgeschlossen ist. Eine Entleerung der Kummerkasten ist nur den Beauftragten gestattet. Eine solche soll regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat erfolgen.

Weiter soll die Möglichkeit bestehen, die Beauftragten direkt zu kontaktieren. Hierzu sind Kontaktmöglichkeiten zu schaffen. Auf Wunsch der Beauftragten kann ihnen mit Zustimmung der Kirchenverwaltungen für die Zeit ihrer Tätigkeit als Beauftragte von der Pfarreiengemeinschaft ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein solches zur Verfügung gestellt wird, darf es nur im Rahmen der Tätigkeit als Beschwerdebeauftragte

genutzt werden und ist gegen unbefugten Zugang durch zumutbare Maßnahmen (in der Regel wird ein Passwortschutz ausreichend sein) zu sichern.

3. Die Behandlung eingegangener Beschwerden

Sofern eine Beschwerde eingegangen ist, ist sie von den Beauftragten sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Den Beauftragten ist dabei vor Augen, dass eine unberechtigte Beschuldigung wegen sexualisierter Gewalt geeignet ist, das soziale Ansehen der beschuldigten Person dauerhaft zu ruinieren. Gleichzeitig ist ihnen aber bewusst, dass Opfer von sexualisierter Gewalt oftmals mit Schamgefühlen kämpfen und daher eine besonders einfühlsame und empathische Herangehensweise erforderlich ist. Eine Verharmlosung schlüssiger Vorwürfe ist dabei in allen Fällen dringendst zu vermeiden.

Die eingegangenen Beschwerden sind zunächst auf Nachvollziehbarkeit und Ernsthaftigkeit zu prüfen. Gerade bei anonymen Angaben ist aus dem Inhalt der Beschwerde zu ermitteln, ob es sich um eine ernstzunehmende Beschwerde handelt oder nicht. Ungeachtet dieser Erstbewertung ist jede Beschwerde zu dokumentieren und für die Zeit von fünf Jahren zu archivieren. Im Falle besonders schwerwiegender Beschwerden sind diese zehn Jahre zu archivieren.

Sofern eine Beschwerde von den Beauftragten als ernsthaft eingestuft wird, sind von ihnen weitere Maßnahmen zu treffen. Welche Maßnahmen zu treffen sind, haben die Beauftragten in gegenseitiger Abstimmung unter gewissenhafter Ausübung ihres Ermessensspielraumes zu entscheiden. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Art, Schwere und Stichhaltigkeit der Beschwerde. Sie können dabei vor allem ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer und demjenigen, gegen den sich der Vorwurf richtet, führen, sofern dies unter Abwägung aller Umstände zielführend erscheint. Auch ist es möglich, dass die Beauftragten sich in schwierigen Fällen an die zuständigen Stellen der Diözese wenden. Sofern sich ein erhobener Vorwurf gegen einen Arbeitnehmer einer Pfarrei richtet, soll, sofern nicht sachliche Gründe entgegenstehen, der Kirchenpfleger in Kenntnis gesetzt werden. Grundsätzlich soll, wenn sich der Vorwurf nicht gegen ihn richtet, der Pfarrer in das weitere Vorgehen eingebunden werden, wenn nicht die Nichtbefassung des Pfarrers der Konfliktbewältigung zuträglich ist. Sofern Straftaten im Raum stehen, erwägen die Beauftragten, die Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis zu setzen, soweit nicht gewichtige Interessen potentieller Opfer entgegenstehen.

4. Bekanntmachungen

Im Pfarrbrief sowie auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft und auf sonstigen Kommunikationskanälen, die den Pfarreien zur Verfügung stehen, ist folgendes bekannt zu machen:

- Die Personen der Beschwerdebeauftragten,
- Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, insbesondere eine mögliche Telefonnummer, unter der die Beauftragen erreichbar sind, sowie die E-Mailadresse des extra eingerichteten Accounts,
- Der Belegenheitsort der Kummerkasten

II. Weitere Hilfestellungen

1. Beratungsmöglichkeiten

1. Weisser Ring e.V.; E-Mail: www.weisser-ring.de
2. Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen; Tel.: 0941/24171
3. Dornrose Weiden e.V.; E-Mail: www.dornrose.de; Tel.: 0961/33099
4. Nummer gegen Kummer; Website: www.nummergegenkummer.de; Tel.: 800111033
5. Kinderschutzbund e.V.; Website: www.dksb.de
6. Notruf Amberg SkF; Tel.: 09621/22200
7. MiM. Münchner Informationszentrum für Männer; Website: www.maennerzentrum.de; Tel.: 089/5439556
8. Zartbitter e.-V.; Website: www.zartbitter.de; E-Mail: info@zartbitter.de
9. Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge; Website: www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt

2. Ansprechpartner im Bistum

a) Für sexuelle Gewalt- Missbrauchsbeauftragte:

1. Marion Kimberger; E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de; Tel.: 0941/20914268

2. Dr. Martin Linder; E-Mail: Dr.Martin.Linder@t-online.de; Tel.: 0941/70546470

b) Für körperliche Gewalt:

Prof.Dr.Andreas Scheulen; E-Mail: info@kanzleischeulen.de; Tel.: 0911/4611226

3. Jugendamt Schwandorf:

Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes (zu erfragen unter Telefon 0941/471-0 oder 0941/471-380)

E. Risikoanalyse

Im Rahmen der Erstellung dieses Konzeptes wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Neben der Analyse der räumlichen Gegebenheiten, wurde folgender Fragebogen an die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen ausgegeben:

Fragebogen

1. Welche Aktivitäten werden üblicherweise mit den Kindern und Jugendlichen durchgeführt? (Was ist das „Standartprogramm“?)
2. Werden Fahrten und Ausflüge organisiert? Wenn ja, wie werden diese organisiert?
3. Werden öffentliche (= für jedermann zugängliche) Veranstaltungen durchgeführt? Wenn ja, welche und wie werden diese organisiert?
4. Werden Veranstaltungen mit Übernachtungen durchgeführt? Wenn ja, bitte Übernachtungssituation insbesondere die Organisation und Durchführung der Aufsicht beschreiben.
5. Gibt es Situationen, in denen Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt sind?
6. Kommt es zu 1:1-Situationen mit Kindern und Jugendlichen? Wenn ja, wie häufig ist das üblicherweise der Fall?
7. Welches Alter haben die Kinder und Jugendlichen, mit denen Sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Pfarrei in Kontakt kommen?
8. Gibt es sprachliche Barrieren (auch weil die Sprachfertigkeiten nicht so ausgeprägt sind)? (sowohl zu den Kindern und Jugendlichen, als auch zu den Eltern)
9. Gibt es einen (auch ungeschriebenen) Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen? Wenn ja, bitte kurz den Inhalt beschreiben falls er ungeschrieben ist oder den Kodex, falls er geschrieben ist, beilegen.
10. Gibt es Regeln für das Verhalten der Kinder und Jugendlichen untereinander? Wenn ja, wie sehen diese Regeln aus und wie werden sie durchgesetzt?
11. Wie sind die Räumlichkeiten ausgestaltet, in denen die Aktivitäten üblicherweise durchgeführt werden? Gibt es Örtlichkeiten, die besonders „problematisch“ sind (z.B. unbeleuchtete Ecken, schlecht einsehbare Räume)?
12. Wie sind die sanitären Einrichtungen in den Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen und Aktivitäten stattfinden, ausgestaltet?
13. Gab es im Rahmen ihrer Tätigkeit schon einmal (irgendwelche) Beschwerden? Wenn ja, welcher Natur waren diese und wie wurde mit diesen Beschwerden umgegangen?
14. Gibt es im Rahmen ihrer Tätigkeit Orte und Situationen, die mögliche Übergriffe begünstigen? Wenn ja, bitte möglichst detailliert auflisten.
15. Sagt ihnen der Begriff „sexualisierte Gewalt“ etwas? Wenn ja, was verstehen Sie darunter?

Die eingegangenen Antworten wurden im Rahmen dieses Konzeptes verwertet. Zudem wurden mögliche Ausbesserungen, etwa die bessere Ausleuchtung dunkler Lokalitäten angeregt.

Eine fortlaufende Aktualisierung der Risikoanalyse ist geplant. Eltern, sowie im Kinder- und Jugendbereich Tätige sind aktiv zu ermutigen, sich an einer fortlaufenden Risikoanalyse zu beteiligen und auf Missstände oder Probleme hinzuweisen, die ihnen auffallen.

F. Allgemeine Verhaltensvorschriften für die Kinder- und Jugendarbeit

I. Veranstaltungen

- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern im Rahmen von Vorschulübernachtungen müssen immer zwei Mitarbeiter/innen anwesend sein.
- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist darauf zu achten, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt ist.
- Ein Übernachten in einem Raum mit den Kindern und Jugendlichen ist nach Möglichkeiten zu vermeiden, sofern nicht das Alter oder der Entwicklungsstand der Kinder eine stete Anwesenheit von Aufsichtspersonen erfordert.

II. Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Bei Badesituation im Sommer, müssen die Kinder und Jugendlichen immer Badekleidung tragen

III. Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung untersagt.
- Einwilligung von Schutzbefohlenen in jeder Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

G. Verhaltenskodex

I. Subjektiver Anwendungsbereich

Alle in der Pfarreiengemeinschaft im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen verpflichten sich auf einen Verhaltenskodex. Darüber hinaus verlangen die Pfarreien, wenn sie Dritte, vor allem andere Vereine, etwa durch Überlassung von Räumlichkeiten, bei ihrer Kinder- und Jugendarbeit oder einer Tätigkeit, die Kinder und Jugendliche berührt, unterstützt, dass die Verantwortlichen den von der Pfarreiengemeinschaft niedergelegten Verhaltenskodex akzeptiert. Es ist mit rechtlichen Mitteln, vor allem der Vertragsgestaltung, darauf hinzuwirken, dass eine Einhaltung des Kodex möglichst sichergestellt ist.

II. Folgen eines Verstoßes

Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex darf nicht folgenlos sein. Von einem (ermahnenden) Gespräch bei schuldlosem oder fahrlässigem Verstoß bis hin zu gravierenden Sanktionen bei vorsätzlichem und wiederholtem Verstoß sind dabei alle möglichen Sanktionen nicht von vornherein auszuschließen. Betrifft der Vorwurf einen Arbeitnehmer einer Pfarrei, sind auch arbeitsrechtliche Sanktionen wie eine Abmahnung oder eine Kündigung in Betracht zu ziehen. Insbesondere bei fortgesetzten und schwerwiegenden Verstößen gegen den Kodex ist gegenüber Arbeitnehmern auch eine Kündigung, in besonders schwerwiegen Fällen sogar eine außerordentliche Kündigung zu erwägen. Sofern Dritte, sich der Einhaltung des Kodex gegenüber einer Pfarrei verpflichtet haben, ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere darf die dauerhafte Beendigung einer weitergehenden Zusammenarbeit bei erheblicher und wiederholter Nichtbeachtung des Kodex nicht ausgeschlossen sein.

III. Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Pfarrei, auf den sich zu verpflichten ist, lautet wie folgt:

Mit unserem Verhaltenskodex stehen wir für eine selbstbestimmte, freie Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein.

Grundvoraussetzung für eine natürliche Ausbildung des eigenen Charakters und selbstbewusstes Eintreten für eigene Ideen und Wünsche ist eine gewaltfreie von gegenseitigem Respekt geprägte Umgebung.

In unserer Pfarrei wollen wir diese Voraussetzungen schaffen.

Deswegen gilt für uns ehrenamtliche, sowie hauptamtliche Mitarbeiter folgende Selbstverpflichtung zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex:

- 1. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Durch altersgemäße Programmgestaltung werden Kinder und Jugendliche darin unterstützt, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.*
- 2. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.*
- 3. Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.*
- 4. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor physischem und psychischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.*
- 5. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor bewusster Beeinflussung und Prägung durch die eigenen politischen oder sozialen Ansichten. Als Mitarbeiter in der Pfarrei sind wir dem christlichen Bildungsauftrag verpflichtet.*
- 6. Wir bekennen uns offen gegen menschenverachtende Gruppierungen und deren Lehren. Darunter fallen Sekten und rechts-, sowie linksradikale Vereinigungen.*
- 7. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.*
- 8. Wir gestalten die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham.*
- 9. Wir bemühen uns jegliche Form von persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und besprechen die Situation. Im Konfliktfall ziehen wir fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die von der Pfarrei benannten Beschwerdebeauftragten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.*
- 10. In unserer Rolle als Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle oder gewalttätige Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls auch strafrechtlichen Folgen.*
- 11. Bestehen bei jemandem Vorstrafen (Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis) in Bereichen Körperverletzung oder sexueller Missbrauch wird eine Zusammenarbeit mit dieser Person nicht eingegangen.*

Der Verhaltenskodex ist jeder Person, die auf den Kodex zu verpflichten ist, auszuhändigen. Diese Personen müssen zudem ein ausgedrucktes Exemplar des Kodex unterschreiben. Dieses ist von den Pfarreien für die Dauer der Tätigkeit dieser Person zu archivieren.

H. Weitere Präventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen, sind, sofern sie angemessen sind, zu treffen

I. Stärkung des Bewusstseins der Kinder und Jugendlichen

Insbesondere gilt es dabei Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten Mitgliedern unserer Pfarreiengemeinschaft zu erziehen. Sie sollen ihre Rechte kennen und dadurch in die Lage versetzt werden, sie geltend zu machen. Nur wer weiß, was für Rechte er hat, kann sie auch einfordern. Daher sollen die Kinder in den Kinder- und Jugendprogrammen immer wieder ihrem Alter und dem Veranstaltungsformat angepasst darauf hingewiesen werden. Alle im Kinder- und Jugendbereich der Pfarreiengemeinschaft Tätigen sollen daher dafür Sorge tragen, dass die Kinder um ihre Rechte wissen und auf diese bestehen können. Insbesondere soll ihnen klar sein, dass sie diese Rechte auch gegenüber Erwachsenen durchsetzen können. Den Kindern und Jugendlichen muss dabei auch vermittelt werden, wie sie einen Verstoß ihrer Rechte ausdrücken, wenn sie hierzu noch nicht in der Lage sind.

Dabei soll den Kindern – ungeachtet ihrer Altersstufe – vor allem klar sein,

- Dass sie ein Recht haben, dass ihnen keine Gewalt angetan wird. Es darf ihnen etwa niemand weh tun oder sie zu etwas zwingen, was sie nicht möchten.
- Dass zu Gewalt auch psychische und nicht nur physische Gewalt zählt. Psychische Gewalt liegt beispielsweise dann vor, wenn jemand einem anderen Angst macht, ihn bedroht oder beleidigt.
- Dass eine andere Person mit einem nichts tun darf, was einem nicht gefällt. Insbesondere, dass der Körper einer Person ihr gehört und niemandem anders. Was einem nicht gefällt, muss man grundsätzlich nicht tun.
- Dass es in Ordnung ist, über Dinge zu reden, die einem nicht gefallen. Vor allem ist es erlaubt zu sagen, dass man etwas nicht in Ordnung findet. Man darf sich beschweren.
- Dass sie das Recht haben, Grenzen zu setzen und ein Recht darauf haben, dass diese wahrgenommen und respektiert werden.

II. Wachsamkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind im Hinblick auf Gewalt, vor allem sexualisierte zu sensibilisieren. Ihnen soll klar gemacht werden, dass es in Ordnung ist, über Grenzüberschreitungen oder gravierendere Vorkommnisse zu reden, insbesondere auch Kollegen auf ein unangemessenes

Verhalten hinzuweisen. Darüber hinaus soll den im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen, gleich ob ehren- oder hauptamtlich klar sein, wie sie in problematischen Situationen vorgehen. Sie sind vor allem aktiv zu ermutigen, an den von der Diözese oder anderen Einrichtungen angebotenen Fortbildungen teilzunehmen.

Zudem soll ihnen klar sein, wie man im Ernstfall reagieren sollte und welche Stellen im Notfall einzuschalten sind. Im Zweifel sollte nach folgendem Schema vorgegangen werden:

1. Ruhe bewahren
2. Situation beenden und klären
3. Grenzverletzendes Verhalten genau benennen
4. Entschuldigung anregen und aussprechen
5. Verhaltensänderung anregen oder aussprechen
6. Im Zweifel die Beschwerdebeauftragen oder weitere Stellen einschalten

Es ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass der oben dargestellte Ablauf nicht zwingend ist und das Vorgehen den Umständen entsprechend angepasst sein muss. So kann das Anregen einer Entschuldigung etwa unterbleiben, wenn dies mit einer Gefährdung der eigenen Person oder eines Kindes oder Jugendlichen einhergeht.

I. Selbstauskunft

Wichtiger Bestandteil dieses Konzeptes ist zudem eine Selbstauskunft aller im Bereich der Jugend- und Kinderarbeit Tätigen. Diejenigen, die länger in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, soll ein Führungszeugnis vorlegen. Zudem soll folgende Selbstauskunft ausgefüllt werden. Diese ist von den Pfarreien zu archivieren.

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

(Vorname)

(Name)

Beschäftigungsverhältnis; Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (zutreffendes ankreuzen), dass:

- ☐ Ich nicht rechtskräftig verurteilt bin wegen einer der folgenden Straftaten:
1. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§171 StGB)
 2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 3. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§201a Abs.3 StGB),
 4. Misshandlungen Schutzbefohlener (§225 StGB)
 5. Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 StGB) Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§233a StGB)
 6. Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ☐ Ich wegen folgender oben genannter Strafe/en rechtskräftig verurteilt bin:

Strafbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber, sofort zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Mir ist bewusst, dass eine fehlerhafte Auskunft von der Pfarrei St. Leonhard Leonberg/Pfarrei Christ König Pirkensee und ihren Untergliederungen nicht hingenommen wird und eine Zusammenarbeit ggf. sofort beendet wird.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)